



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 304/109

A-6010 Innsbruck, am 31. August 1987

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Wolf

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

GESETZENTWURF
Z' 50 GE/987

Datum: 11. SEP. 1987
Verteilt 11.9.1987 Röhr H. Weller

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird;
Begutachtung

Zu Zahl 68 242/47-15/87 vom 20. Juli 1987

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Kunsthochschul-Studiengesetz und das Universitäts-Organisationsgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf bestehen vom Standpunkt der seitens des Landes Tirol zu wahrenen Interessen keine Einwände.

Rechtspolitisch ebenso wie gesetzestechisch bedenklich erscheint jedoch die sich im vorliegenden Entwurf fortsetzende Tendenz, das Bundesverfassungsrecht durch eine Vielzahl von in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen weiter aufzusplittern. Als Alternative böte sich im gegenständlichen Fall die Möglichkeit an, durch eine Novellierung des Art. 8 B-VG dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit einzuräumen, die Verwendung von Fremdsprachen im universitären Bereich entsprechend den sich aus der Internationalität von Wissenschaft und Lehre ergebenden Anforderungen zuzulassen.

- 2 -

Davon abgesehen bleibt - wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen angedeutet ist - zu überlegen, ob nicht bereits die derzeitige Verfassungsrechtslage unbeschadet der Tat- sache, daß ausschließlich die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik ist, die Verwendung von Fremdsprachen im universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb insoweit zuläßt, als dies eine durch Sachzwänge vorgegebene Notwendigkeit darstellt. Das scheint jedenfalls hinsichtlich der Prüfungen aus einem Fach, das die Fremdsprache selbst bzw. ihre Literatur zum Gegenstand hat, der Fall zu sein.

Weiters schiene es zweckmäßig, im § 21 Abs. 8 (bisher Abs. 7) des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes anstelle der Verweisung auf das Hochschul-Organisationsgesetz die entsprechenden Bestim- mungen des Universitäts-Organisationsgesetzes anzuführen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Riederer

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25. Ausf.
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Riederer
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Germannholz